

Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzungen für Wasser und Kanal:

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Verbesserungsbeiträge für Wasser und Kanal erfolgte auch eine Neuberechnung der sog. Globalkalkulation. Hierin sind alle wesentlichen Erweiterungsflächen und investive Maßnahmen in Bereich der Kanal- und Wasserleitungen enthalten.

Für Neubauten, oder auch für Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, wird für die neuen Flächen ein sog. Herstellungsbeitrag von den jeweiligen Grundstückseigentümern erhoben. Dies ist Vergleichbar mit den einmaligen Anschlusskosten beim Telefon oder der Stromversorgung. Mit diesem Beitrag wird praktisch die Zugangsmöglichkeit geschaffen, der „Eintritt“ für die Mitgliedschaft an der Wasser- und Kanalleitung bezahlt.

Achtung! Diese Beitragssätze haben nichts mit den Verbesserungsbeiträgen zu tun. Dies erfolgt nur im zeitlichen Zusammenhang, da durch die Berechnung der Verbesserungsbeiträge die Globalkalkulation neu erstellt werden muss. Dies schafft zugegebener Weise Verwirrung, lässt sich aber leider wegen der zeitlichen Nähe nicht vermeiden.

Vielleicht kann man mit folgendem Beispiel aus dem täglichen Leben das System der Beiträge und Gebühren etwas besser verstehen.

Bereich Auto	Wasser- und Kanalleitungen
Anschaffungskosten	Herstellungsbeiträge
Unterhaltungskosten wie Tanken und die jährliche Inspektion, TÜV, Versicherung, Steuer	Verbrauchsgebühren
Größere Reparaturen wie neue Bremsen, Wasserpumpe, Zahnriemen, evtl. ein Unfallschaden, usw.	Verbesserungsbeiträge

Die nachfolgend genannten Beitragssätze kommen nur für diejenigen Grundstückseigentümer in Betracht, welche jetzt neu bauen oder Ihr Gebäude / Nutzfläche vergrößert haben. Also nur für sehr wenige Grundstückseigentümer! Die nachfolgenden Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge bitte nicht mit den Beitragssätzen für die Verbesserungsbeiträge verwechseln.

Der Gemeinderat hat folgende neue Beitragssätze beschlossen, welche sich aus der neuen Globalkalkulation errechnen haben:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Waldaschaff vom
01.03.2023

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 1

§ 6 Abs. 1 der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.03.2023 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,84 €/m ² zzgl. MwSt. |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,75 €/m ² zzgl. MwSt.. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Waldaschaff, 04.04.2023

Marcus Grimm

1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.03.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1

§ 6 Abs. 1 (BGS/EWS) (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| c) pro m ² Grundstücksfläche | 1,07 € |
| d) pro m ² Geschossfläche | 3,75 €. |



§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Waldaschaff, 05.04.2023



Marcus Grimm

1. Bürgermeister

